



GEMEINDEORDNUNG

Volksschulgemeinde
Amriswil - Hefenhofen - Sommeri

gültig ab 1. Januar 2009

Gemeindeordnung der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri

I. Allgemeines

Aufgabe	Art. 1 ¹ Die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri umfasst das Gebiet der ehemaligen Primarschulgemeinden Amriswil, Hefenhofen und Sommeri. ² Sie führt den Kindergarten, die Primarschule, die Sekundarschule und die Jugendmusikschule. ³ Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, welche der Zielsetzung der Schule entsprechen.
Organe	Art. 2 Die Organe der Volksschulgemeinde sind: a. Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeinde) b. Schulbehörde c. Präsidium d. Rechnungsprüfungskommission e. Wahlbüro
Begriff und Kompetenzen	Art. 3 ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri. ² Sie hat folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung- Wahl des Schulpräsidenten/der Schulpräsidentin, der übrigen Mitglieder der Schulbehörde, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros nach dem Mehrheitsverfahren- Entscheid über Kreditvorlagen, sofern es sich um einmalige Aufwendungen von über Fr. 200'000.– oder jährlich wiederkehrende Aufwendungen von über Fr. 20'000.– handelt;- Genehmigung des jährlichen Voranschlages und Festsetzung des Steuerfusses- Genehmigung der Jahresrechnung- Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Wert von über Fr. 300'000.–- Antrag auf Änderungen im Bestand der Schulgemeinde oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden- Initiativbegehren gemäss Art. 14

II. Gemeinde

Möglichkeiten der Entscheidungsfindung

Art. 4

¹Die Gemeinde fällt ihre Entscheide an der Gemeindeversammlung (Art. 5 bis 12) oder an der Urne (Art. 13 und 14).

²Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

³Die Schulbehörde unterbreitet der Gesamtheit der Stimmberechtigten für jedes Geschäft einen Antrag mit Botschaft. Pro Haushalt wird ein Exemplar abgegeben. Weitere Exemplare können auf dem Schulsekretariat bezogen werden.

Einberufung der Gemeindeversammlung

Art. 5

¹Die Gemeindeversammlung wird durch Beschluss der Schulbehörde mindestens einmal jährlich einberufen. Sie findet abwechselungsweise in Amriswil, Hefenhofen und Sommeri statt.

²500 Stimmberechtigte können bei der Schulbehörde schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung der Gemeindeversammlung verlangen. Diese hat innert 90 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Einladung zur Gemeindeversammlung

Art. 6

¹Der Versand der Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

²Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekannt zu geben.

Leitung der Gemeindeversammlung

Art. 7

Die Gemeindeversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Versammlungsordnung

Art. 8

¹Der/die Vorsitzende sorgt für eine ordnungsgemässe Behandlung der Traktanden. Teilnehmende, welche die Gemeindeversammlung stören, können weggewiesen werden.

²Der/die Vorsitzende ist berechtigt, eine Gemeindeversammlung, in welcher die Ruhe nicht hergestellt werden kann, für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen.

Traktanden der Gemeindeversammlung	<p>Art. 9 ¹Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Traktandenliste.</p> <p>²Jede stimmberechtigte Person, die an der Gemeindeversammlung teilnimmt, kann zu den traktandierten Geschäften Anträge stellen.</p>
Nicht traktandierte Geschäfte	<p>Art. 10 ¹Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>²Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Über solche Anträge ist innert 12 Monaten ab der Versammlung abzustimmen. Die Schulbehörde entscheidet, ob die Abstimmung an der Urne oder an einer Gemeindeversammlung stattfindet.</p>
Abstimmungen	<p>Art. 11 ¹Die Abstimmungen finden offen statt. Für das Zustandekommen eines Entscheides ist das einfache Mehr massgebend.</p> <p>²Wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, findet die Abstimmung geheim statt. Über Anträge auf geheime Abstimmung darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	<p>Art. 12 ¹Über die Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt, das eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten soll. Der nächstfolgenden Gemeindeversammlung muss es zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>
Urnenabstimmung	<p>Art. 13 Der Urnenabstimmung unterliegen folgende Wahlen und Sachgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl der Schulbehörde und des Präsidenten/der Präsidentin sowie der Rechnungsprüfungskommission - Genehmigung der Jahresrechnung - Geschäfte mit einmaligen Aufwendungen von mehr als Fr. 500'000.– - Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften und Grundstücken mit einem Wert von über Fr. 800'000.– - Sachgeschäfte, welche die Schulbehörde oder die Gemeindeversammlung von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt

Initiative

Art. 14

¹500 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einreichen. Die Unterschriftenbogen sind der Schulbehörde innert drei Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung einzureichen.

²Die §§ 74 – 78 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht gelten sinngemäss.

³Für jede Initiative müssen eine oder mehrere stimmberechtigte Personen als Initianten mit Namen und Adressen auf den Unterschriftenbogen vermerkt sein. Diese Personen haben das unverzichtbare Recht, die Initiative mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 bis spätestens 8 Wochen vor der Abstimmung mittels Erklärung an die Schulbehörde zurückzuziehen. Die Unterschriftenbogen müssen einen Hinweis auf diese Rückzugsmöglichkeit enthalten.

III. Schulbehörde

Mitgliederzahl und Wahl

Art. 15

¹Die Schulbehörde besteht aus 9 Mitgliedern inklusive dem Präsidenten/der Präsidentin. Der Schulsekretär/die Schulsekretärin ist der Aktuar/die Aktuarin der Behörde und hat mit beratender Stimme Einsitz. Die Lehrerschaft ist durch die Schulleiter / Schulleiterinnen oder einer Delegation von ihnen in der Behörde vertreten. Sie haben beratende Stimme. Die Grösse der Lehrervertretung wird durch die Behörde bestimmt.

²In den ersten zwei Amtsdauern der Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri stehen Hefenhofen zwei und Sommeri eine Vertretung in der Behörde zu.

³Der Präsident/die Präsidentin und die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Volk auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Kompetenzen

Art. 16

¹Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

²Sie gibt sich eine Schul- und Geschäftsordnung. Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten/der Präsidentin, der stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Behördemitglieder werden in dieser Schul- und Geschäftsordnung festgehalten.

³Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Behördemitglied oder dem Schulsekretär/der Schulsekretärin übertragen. Sie kann eine von ihr eingesetzte Kommission mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte beauftragen.

⁴Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung gemäss §§ 53 ff. des Gesetzes über die Volksschule ein. Sie kann ihr unter Beachtung der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

⁵Sie setzt die Entlohnung der Mitarbeitenden der Gemeinde und die Sitzungsentschädigungen fest, sofern kantonales Recht nicht etwas anderes vorgibt.

⁶Die Schulbehörde kann einmalige, im Voranschlag nicht vorgesehene Aufwendungen bis zu Fr. 200'000.– (bei Grundstücksgeschäften bis Fr. 300'000.–) und jährlich wiederkehrende Aufwendungen bis zu Fr. 20'000.– beschliessen.

Einberufung

Art. 17

¹Die Schulbehörde wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

²Wenn drei Schulbehördemitglieder eine Sitzung verlangen, hat der Präsident/die Präsidentin dem Begehren zu entsprechen.

³Über die Anträge und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

⁴Bei den Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

IV. Präsidium

Stellung	Art. 18 Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin steht der Schulgemeinde vor. Er/sie leitet die Gemeindeversammlung. Weitere Kompetenzen können durch die Geschäftsordnung zugewiesen werden.
Aufgaben	Art. 19 ¹ Der Präsident/die Präsidentin übt jene Aufgaben aus, welche ihm/ihr durch kantonales Recht, die Gemeindeversammlung und die Schulbehörde übertragen werden. ² Geschäfte, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, kann der Präsident/die Präsidentin von sich aus erledigen. Seine/ihre Finanzkompetenz ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Schulbehörde ist danach zeitgerecht zu orientieren.

V. Rechnungsprüfungskommission

Organisation, Ersatzwahl, Konstituierung	Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. ² Für die Ersatzwahl von Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission während der Amtsdauer ist eine Stille Wahl möglich (RB 161). Sie ist von der Schulbehörde mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von den Schulbehörden in stiller Wahl gewählt. ³ Die Rechnungsprüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten/die Präsidentin.
Aufgaben	Art. 21 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Rechtmässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit, der zweckmässigen Mittelverwendung sowie darauf, ob Aufbau, Durchführung und Abschluss des Rechnungswesens den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entsprechen.

**Auskunfts- und
Einsichtsrecht**

Art. 22

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, Einsicht in die Bücher, Belege und Akten zu nehmen sowie von den Behördemitgliedern und Angestellten Auskünfte einzuverlangen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.

²Gegenüber der Rechnungsprüfungskommission gilt die Geheimhaltungspflicht nicht. Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission unterstehen gegenüber Dritten ihrerseits der Geheimhaltungspflicht.

Berichterstattung

Art. 23

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet über ihre Kontrollen jeweils schriftlich Bericht an die Schulbehörde.

Einbezug Dritter

Art. 24

Die Schulbehörde kann die Rechnungsführung der Gemeinde von einer Treuhand- oder Revisionsfirma überprüfen lassen. Diese Revisionen finden zusätzlich zu den Prüfungen der Rechnungsprüfungskommission und in Koordination mit deren Arbeit statt. Die Berichterstattung hat zeitgleich auch an die Rechnungsprüfungskommission zu erfolgen.

VI. Wahlbüro

**Organisation,
Ersatzwahl**

Art. 25

¹Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Schulsekretär/der Schulsekretärin sowie 20 Urnenoffizianten.

²Für die Ersatzwahl von Urnenoffizianten während der Amtsdauer ist eine Stille Wahl möglich (RB 161). Sie ist von der Schulbehörde mit einem Hinweis auf die Möglichkeit von Wahlvorschlägen anzukündigen. Die Ausschreibung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von den Schulbehörden in stiller Wahl gewählt.

Aufgaben**Art. 26**

Das Wahlbüro leitet die an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach kantonalem Recht und stellt die Ergebnisse fest.

VI. Schlussbestimmungen**Amtsgeheimnis****Art. 27**

Behörde-, Kommissionsmitglieder, Lehrpersonen und Angestellte des Schulsekretariates unterstehen dem Amtsgeheimnis bzw. der Schweigepflicht.

Übernahme von Rechten und Pflichten**Art. 28**

Die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri übernimmt mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten der Primarschulgemeinden Amriswil, Hefenhofen und Sommeri sowie der Sekundarschulgemeinde Amriswil.

Inkrafttreten**Art. 29**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das Erziehungsdepartement und nach Annahme durch die Sekundarschulgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

- Von der ausserordentlichen Versammlung der Sekundarschulgemeinde Amriswil am 19. Mai 2008 genehmigt.
- Vom Departement für Erziehung und Kultur am 21.10.2008 genehmigt.